

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Ortsbeirat Wieseck

über

Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 07. September 2016

Aufwandsentschädigung für die aktiven Feuerwehrleute der FFW/Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2016; OBR/0137/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihren Dienst (Ausbildung, Übung und Einsatz) keine Aufwandsentschädigung.

Es wird aber für Führungskräfte bzw. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund des besonderen Aufwandes eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (FwDRAVO) vom 18.12.2012.

Hier erhalten:

- der/ die Wehrführer/in: 155 €
- sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in: 80 €

- der/ die Jugendfeuerwehrwart/in: 80 €
- sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in: 40 €

- der/ die Minifeuerwehrwart/in: 80 €
- sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in: 40 €

- der/die Gerätewart/in: 80 €

Zusatzfrage: Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für den Freiwilligen Polizeidienst und b) für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wieseck?

- a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten für ihren Einsatz sowie Aus- und Fortbildung auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7 € pro Stunde und Helfer gem. § 8 Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (HFPG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (HFPG). Der Einsatz ist auf 25 Stunden pro Helfer und Monat begrenzt und findet ausschließlich innerhalb der Freizeit der Ehrenamtlichen statt. In einigen Fällen werden hierfür auch Urlaubstage geopfert, z.B. bei Einsätzen während des Hessentages.

Die Aufwandsentschädigung wird von der Kommune geleistet und stellt keine Bezahlung dar. Durch die Aufwandsentschädigung werden alle anfallenden Kosten, z.B. Ausgaben für Kleidungspflege, Kosten für Fahrten von und zum Dienst und für Verpflegung abgegolten; Zulagen und Reisekostenvergütungen werden nicht gezahlt.

Im Unterschied zu dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehren findet der Freiwillige Polizeidienst in der Freizeit der Betroffenen stattfindet, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden für den Dienst freigestellt und erhalten einen Dienst-, bzw. Zeitausgleich durch die Arbeitgeber.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass die ehrenamtlichen Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren unter den vielen ehrenamtlich tätigen Personen insofern herausragen, als sie eine wichtige öffentliche Aufgabe wahrnehmen, nämlich die Sicherung der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Deshalb erhalten die Freiwilligen Feuerwehren von der für sie zuständigen Kommune das für die Erledigung der Aufgabe notwendige Arbeitsmaterial wie Einsatzkleidung, Fahrzeuge oder auch Feuerwehrhäuser. Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Dienstentschädigungspauschale (siehe Frage 1).

Die besondere Stellung der Freiwilligen Feuerwehren spiegelt sich auch in den Regelungen zur Unfallversicherung oder der Freistellungsregelung wider. Insofern besteht schon heute – aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben auch zu Recht – ein Unterschied zwischen den Ehrenamtlichen bei den Freiwilligen Feuerwehren und den in anderen Bereichen ehrenamtlich Tätigen.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Ehrenämtern, die in unterschiedlichsten Formen existieren. Insbesondere in ihrer Aufnahme, ihrer Ausübung und in ihren Rahmenbedingungen differieren sie deutlich. Deshalb sollte in der Argumentation zur Aufwandsentschädigung Ungleiches nicht zwangsläufig gleichgestellt werden,

zumal es für verschiedene Ehrenämter auch unterschiedliche Regelungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen gibt. Viele ehrenamtlich Tätige erhalten keinerlei Aufwandsentschädigung.

Insgesamt möchte ich davor warnen, Ehrenamtliche gegeneinander auszuspielen und Vergleiche dort anzustellen, wo sie nicht möglich sind.

Von großer Bedeutung ist die Wertschätzung, die wir dem Ehrenamt entgegenbringen sollten. Ohne vielfältiges ehrenamtliches Engagement wäre unsere Stadt und unsere Gesellschaft in kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Bereichen nicht so liebens- und lebenswert wie sie ist.

b) siehe obige Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin